

**Michael Fehling**

**Der didaktische Mehrwert „intradisziplinärer“ Rechtsvergleichung**

### **I. Einführung**

### **II. Pragmatischer Zugang und weites Verständnis von intradisziplinärer Rechtsvergleichung**

Intradisziplinäre Rechtsvergleichung bezieht sich auf die drei Fachsäulen Öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht. Ausgeblendet bleibt damit der Vergleich zwischen Teilrechtsgebieten innerhalb einer einzelnen Fachsäule.

#### **1. Vergleichender Blick auf Grundstrukturen in den drei Fachsäulen/Teilrechtsgebieten**

#### **2. Fachsäulenübergreifende Sachgebiete**

#### **3. Vergleich der Rechtswege und Rechtssysteme**

#### **4. Intradisziplinärer Blick auf Methodenfragen**

### **III. Wissenschaftliche und didaktische Prämissen**

#### **1. Systematisierung des Rechtsstoffes und Herausarbeitung allgemeiner Strukturen als Proprium deutscher Rechtswissenschaft**

Der Vergleich zwischen den Teilrechtsordnungen oder Fachsäulen soll einerseits strukturelle Gemeinsamkeiten zu Tage fördern, andererseits aber auch das Bewusstsein für deren unterschiedliche Eigenrationalitäten schärfen.

In einem reflektierten, Möglichkeiten wie Grenzen einschließenden Sinne bleibt die rechtsdogmatische Systembildung eine zentrale Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft. Dieses Anliegen steht auch und gerade hinter intradisziplinärer Rechtsvergleichung.

Für die Praxis ist in unserem ausdifferenzierten Rechtssystem Spezialisierung und Kenntnis der jeweiligen Kasuistik unverzichtbar. Doch ist das Recht dynamisch und man kann längst nicht überall auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgreifen. Für Orientierung im Neuland ist und bleibt Systemverständnis auch für die Rechtspraxis unverzichtbar, was wiederum die Rechtswissenschaft zu liefern hat.

#### **2. Eingeschränkte Übertragbarkeit auf die wissenschaftliche Lehre und Ausbildung**

##### **a) (Intradisziplinäre) Systembildung als Mittel zur Beherrschung der Stoffmenge**

Systemverständnis ist auch fachsäulenübergreifend eine wichtige Fähigkeit, um sich im Studium nicht in der schier unübersehbaren Stoffmenge zu verlieren. Dies deuten auch die einschlägigen Ausbildungsgesetze zumindest an.

Durch intradisziplinäre Brückenbildung eröffnen sich zudem neue Möglichkeiten des exemplarischen Lehrens und Lernens,

Auch und gerade aus studentischer Perspektive kann der intradisziplinär geschulte Blick zudem dabei helfen, sich eine neue Rechtsmaterie schneller zu erschließen.

Etwas weniger ausbildungsrelevant dürfte prozessrechtsbezogene Intradisziplinarität sein. Denn das Zivilprozessrecht spielt im ersten Staatsexamen eine weitaus geringere Rolle als das (m.E. etwas überbetonte) Verwaltungsprozessrecht.

#### b) Einschränkungen

Auf den ersten Blick scheint der Zeitdruck, der die Lehre entscheidend prägt, das Bedürfnis nach übergreifender Systembildung noch zu erhöhen. Doch die psychologischen Mechanismen wirken oftmals anders. Studierende suchen Zeit durch weitestmögliche Schematisierung zu sparen, statt zunächst einmal mehr Zeit in die Erarbeitung übergreifender Strukturen zu investieren, was sich erst längerfristig entlastend rentieren kann. Verstärkt wird diese Tendenz zum kurzfristigen Denken durch ständig nahende kleinteilige Vorlesungsabschlussklausuren. Dagegen didaktisch anzugehen, ist notwendig, aber sehr schwierig und meist nur bei besonders fähigen Studierenden erfolgreich.

Intradisziplinäre Vergleiche setzt zunächst einmal Grundkenntnisse der zu vergleichenden Teilrechtsordnungen im jeweils relevanten Bereich voraus. In einer Vorlesung oder Übung hat man als Lehrender dagegen kaum die Zeit, Stoff aus einer anderen Fachsäule erst einmal zusammenfassend zu wiederholen. Die Hoffnung, dass nach dem Vorlesungsplan die Studierenden „davon eigentlich schon etwas gehört haben sollten“, erweist sich nicht selten als Illusion statt im Vergleich mit Bekanntem neuen Stoff besser verständlich zu machen, kann es schnell dazu kommen, dass man Unbekanntes mit Unbekanntem erklärt und dadurch das geistige „Abschalten“ der Studierenden provoziert.

Mehr noch als die Rechtsordnung selbst ist der Vorlesungskanon jedenfalls im Pflichtstoff streng nach Fachsäulen getrennt. durchbricht man nun in Vorlesungen oder Übungen dieses Korsett, so verlieren viele bereits wegen vermeintlich mangelnder Examensrelevanz das Interesse, bevor sie auf einem höheren Abstraktionsniveau den Nutzen der intradisziplinären Rechtsvergleichung auch für das Examen begreifen können.

#### **IV. Fazit: Didaktische Einkleidung und Gelingensbedingungen für intradisziplinäre Rechtsvergleichung**

Intradisziplinäre Rechtsvergleichung ist in der Ausbildungsliteratur (und vielleicht auch in digitalen Lehrangeboten) leichter „unterzubringen“ als in Präsenz-Lehrveranstaltungen,

Das Vorgerücktenstudium und dabei ganz besonders die Wahlschwerpunkte sowie die Examensvorbereitung bieten für derartige Vergleiche bessere Voraussetzungen als das Anfängerstadium, wo den Studierenden in noch weit stärkerem Maße die notwendigen Vorkenntnisse und der Überblick fehlen. Wie fast immer in der Lehre muss große Mühe darauf verwandt werden, die Examensrelevanz (sei es für den Pflichtstoff oder den Wahlschwerpunkt) möglichst plakativ deutlich zu machen, bevor die Studierenden „abschalten“. In der Ausgestaltung bedarf es einer Gratwanderung zwischen Über- und Unterkomplexität. Wie allgemein mag visuelle Unterstützung helfen, aber

nur, wenn sie sehr gut gemacht und nicht überladen ist. Vertiefende Lektüre zur Vor- oder Nachbereitung ist selbstverständlich sinnvoll, doch sollte man realistisch davon ausgehen, dass nur eine kleine Minderheit von diesem Angebot Gebrauch macht.

Man darf nicht an der Veranstaltungszeit sparen, um die jeweiligen Grundlagen aus den zu vergleichenden Teilrechtsgebieten zu wiederholen. Der seltene, aber überlegte Einsatz intradisziplinärer Rechtsvergleichung ist grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber vielen kleinen Andeutungen, die bei den Studierenden typischerweise „vorbeirauschen“ und letztlich nur der Gewissenberuhigung des Lehrenden dienlich sind. Allerdings wäre es hier wie allgemein in der Lehre auch eine Illusion, alle Veranstaltungsbesucher tatsächlich erreichen zu können. Intradisziplinäre Rechtsvergleichung bleibt bei noch so raffinierter didaktischer Einkleidung notwendig so voraussetzungs- und anspruchsvoll, dass davon stets nur eine qualifizierte Minderheit der Studierenden in vollem Umfang wird profitieren können.